

Floorball Verband Deutschland e.V.

Lizenzordnung

(LZO)

Änderung	Leipzig	15.05.2015
Änderung	Münster	27.08.2013
Änderung	Münster	15.03.2011
Änderung	Dannewerk	01.02.2010
Änderung	Dannewerk	12.08.2009
Änderung	Pinneberg	10.07.2008
Änderung	Pinneberg	12.07.2007
Änderung	Kiel	28.08.2006
Neufassung	Hamburg	29.09.2001
Neufassung	Berlin	25.09.1999
Beschluss der Lizenzordnung	Weißenfels	28.11.1998

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

1. Die Lizenzordnung regelt das Verfahren zur Lizenzierung von Teams und Spielern für den Spielbetrieb von Floorball Deutschland (FD) und seiner Landesverbände (LV). Sie gilt für alle Spiele des offiziellen FD- und LV-Spielbetriebes. Die Landesverbände sind berechtigt, Lizenzen für ihren Spielbetrieb nach eigener Maßgabe zu erteilen.
2. Die SBK von FD oder LV kann zusätzliche Bestimmungen zur Erweiterung dieser Ordnung innerhalb der ihr zugewiesenen Aufgaben herausgeben. Hierzu gehören insbesondere die Durchführungsbestimmungen, welche die LZO für die jeweilige Saison präzisieren.
3. Nicht als Wertung sondern als Maßnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäß für beide Geschlechter.
4. Über alle nicht geregelten Fälle entscheidet die SBK von FD oder LV in den jeweiligen Spielbetrieben. Alle Anfragen zur LZO müssen in Textform erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

§ 2 Lizenzen für Teams

1. FD erteilt einem Team vor Beginn einer Saison eine Teamlizenz. Die Teamlizenz gilt nur in den Ligen von FD. Nur Mitgliedsvereine von FD und seiner Landesverbände können eine Teamlizenz beantragen. Mit Bezahlung der Teammeldegebühren gilt die Teamlizenz unter Beachtung von § 3.2 als erteilt.
2. Zur Teilnahme am Spielbetrieb von FD ist ein Team berechtigt, wenn es sich sportlich für eine der Ligen qualifiziert hat oder durch Verzicht eines anderen qualifizierten Teams nachrückt.
3. Durch die Beantragung der Teamlizenz erkennt der Verein die Satzung, die Verbandsordnungen, Durchführungsbestimmungen und die Werberichtlinie von FD an.
4. Teams mit einer gültigen Teamlizenz müssen bis zum Meldeschluss, dem 31.12. der aktuellen Saison, den Verzicht auf den Erwerb einer Teamlizenz für die folgende Saison von FD bekannt geben, sofern sie keine Teamlizenz für die folgende Saison anstreben. Wird FD gegenüber kein Verzicht bekannt gegeben, gilt dies als Lizenzantrag für die nächste Saison. Neue Anträge auf eine Teamlizenz sind bis zum 31.12. vor der Saison bei FD einzureichen.
5. Jedes Team trägt den Ortsnamen seines Vereinssitzes im Teamnamen. Tragen Teams eines Vereins den gleichen Namen, werden sie zusätzlich mit römischen Ziffern benannt. Maßgeblich für die zusätzliche Kennzeichnung ist die Reihenfolge der Platzierung in der vorherigen Saison.
6. Spielgemeinschaften zweier Vereine können bei begründetem Antrag eine Teamlizenz erhalten. Die SBK von FD kann die Genehmigung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen und die Lizenz befristen. Das erstgenannte Team ist immer Ansprechpartner von FD und für die Spielgemeinschaft voll verantwortlich und haftbar.

§ 3 Teamrückzug und Teamlizenzverlust

1. Der Antrag auf Teamrückzug erfolgt durch schriftliche Erklärung des verantwortlichen Abteilungsleiters oder Vorstandsmitglieds des jeweiligen Vereins gegenüber der SBK.

2. Ein Rückzug nach Meldeschluss entbindet den Verein nicht von der Pflicht, das Schiedsrichterkontingent des betroffenen Teams für die laufende Saison weiterhin zu erfüllen.
3. Endet die FD-Mitgliedschaft eines Vereins, erlöschen alle Teamlizenzen des Vereins. In diesem Fall werden die Gebühren für einen Teamrückzug nach GBO fällig.
4. Die Suspendierung eines Teams führt zum Verlust seiner Teamlizenz. Die Suspendierung eines Vereins führt zum Verlust aller Teamlizenzen des Vereins.
5. Der Teamrückzug oder Teamlizenzverlust entbindet ein Team oder einen Verein nicht von den finanziellen Forderungen des Verbandes aus der aktuellen oder einer der vorangegangenen Spielzeiten.

§ 4 Lizenzen für Spieler

1. Eine Lizenz ist die Bescheinigung von FD, die einen Spieler dazu berechtigt, am regulären Spielbetrieb von FD teilzunehmen.
Jeder Spieler darf in jeder Klasse (Großfeld, Kleinfeld) und in jeder Kategorie/Altersklasse (Damen, Herren, U17 Junioren, U16 Junioren...) zu jedem Zeitpunkt nur für ein Team lizenziert sein. Eine Ausnahme bildet die Lizenzierung für den Herren-Großfeldspielbetrieb von FD.
Nur FD kann Lizenzen im eigenen Spielbetrieb gemäß geltenden Ordnungen erteilen, verweigern und entziehen.
2. Um eine Lizenz für ein Team beantragen zu können, muss der Spieler Mitglied im Verein des entsprechenden Teams sein. Dies kann durch die SBK kontrolliert werden.
Soll ein Spieler eine Lizenz für ein Team erhalten, welcher eine SG zugrunde liegt, so muss er mindestens in einem der beiden Vereine Mitglied sein.
3. Die Unterlagen für den Lizenzantrag müssen bis spätestens Sonntag vor dem kommenden Spieltag bei der SBK eingegangen sein. Der Spieler wird durch die SBK im SM angelegt und dem Team gemäß Lizenzantrag zugeordnet. Spieler können bis zum 28.02. einer Saison lizenziert werden, sofern sie zuvor noch keine Lizenz im Spielbetrieb von FD oder seiner LV besessen haben. Ausnahme bildet der internationale Transfer (Frist 31.12.).
4. Mit einem Express-Lizenzantrag können Spielerlizenzen bis zum Freitag vor einem Spieltag beantragt werden. Der Antrag muss bis Freitag, 12:00 Uhr, bei der SBK und der Geschäftsstelle eingegangen sein. Ihm ist zusätzlich zu den unter § 4.5 geforderten Anlagen ein Einzahlungsbeleg beizufügen.
5. Dem Lizenzantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Unterstellungserklärung
 - Elternerlaubnis (Minderjährige)
 - Sportärztliches Attest (U16)
6. Mit dem Lizenzantrag erkennt der Spieler sowie ggf. sein gesetzlicher Vertreter die Satzung, die Ordnungen und DFB von FD und seiner Landesverbände an.
7. Der zu Lizenzierende sowie ggf. sein gesetzlicher Vertreter akzeptieren mit der Lizenzierung des Spielers, dass FD mit der Lizenzierung keine Haftung für Schäden eingeht, die dem Lizenzierten

durch den Spielbetrieb entstehen können. FD empfiehlt jedem Antragsteller den Abschluss einer privaten Unfallversicherung.

8. Für Spieler, die in der Vergangenheit bereits über eine Lizenz im Floorball verfügten, ist ein Transfer durchzuführen. Für Spieler, die nach Ende der Transferperiode der vorherigen Saison über keine Großfeldlizenz verfügten, ist der Transfer kostenfrei (siehe § 5).
9. Im Spielbetrieb von Floorball Deutschland und seiner Landesverbände ist eine Leihe nicht vorgesehen. Es muss ein Transfer durchgeführt werden.

§ 5 Erstlizenz

1. Jeder Spieler hat das Recht auf eine Erstlizenz im Großfeld und eine Lizenz im Kleinfeld. Diese Lizenzen können von unterschiedlichen Vereinen beantragt werden. Der Verein, bei dem der Spieler mit einer Erstlizenz hinterlegt ist, hat das Recht, dem Spieler ggf. eine Zweitlizenz zu genehmigen. Näheres regelt der § 6 Zweitlizenz.

Frauen haben ihre Erstlizenzen generell bei einem Damenteam. Sie haben zudem die Möglichkeit, eine Erstlizenz in einem Herrenteam zu erwerben. Für die 1. Herren Bundesliga dürfen Frauen keine Lizenz erwerben.

Damen und Juniorinnen haben die Möglichkeit, auch am Herren- bzw. Juniorenspielbetrieb teilzunehmen.

§ 6 Zweitlizenz

1. Eine Zweitlizenz kann nur im Großfeld erworben werden. Sie kann erst dann beantragt werden, wenn der zu lizenzierende Spieler bereits seine Erstlizenz erhalten hat. Voraussetzungen für die Erteilung einer Zweitlizenz sind:
 - Zustimmung des Spielers
 - Zustimmung des Erstlizenzvereins
2. Spieler dürfen insgesamt maximal zwei Lizenzen für Großfeldteams im Herren- und Damenspielbetrieb von FD und seiner Landesverbände besitzen. Der Antragsteller hat die entsprechenden Bestätigungen vom Verein über den Saisonmanager einzuholen und durch die SBK von FD prüfen zu lassen. Zudem muss das Formblatt „Zweitlizenz“ ausgefüllt werden.
3. Die Zweitlizenz kann pro Saison nur einmal erteilt werden. Eine Zweitlizenz kann bis zum 31.12. beantragt werden. Mit dem 30.06. des Folgejahres verfällt die Zweitlizenz.
4. Ein Transfer der Zweitlizenz ist nicht möglich.
5. Jedes Team darf zu jedem Zeitpunkt maximal sechs Spieler lizenziert haben, die über zwei Lizenzen für Großfeldteams im Herrenspielbetrieb von FD und seiner Landesverbände verfügen und die nicht mehr in der Altersklasse U19 spielberechtigt sind. Von diesen sechs Spielern dürfen maximal zwei sowohl mit einer Lizenz für ein Team der 1. Herren Bundesliga als auch mit einer Lizenz der 2. Herren Bundesliga ausgestattet sein. Spieler, die in der Altersklasse U19 spielberechtigt sind, können unbegrenzt doppelt lizenziert werden.
6. Die Zweitlizenz wird frühestens fünf Tage nach Unterschrift des zu lizenzierenden Spielers erteilt.

7. Bei Relegationsspielen darf ein Team nur Spieler mit einer Zweitlizenz einsetzen, wenn das Team, für das der Spieler die Erstlizenz besitzt, nicht in einer der von der Relegation betroffenen Ligen gemeldet ist.
8. Einschränkungen und Sonderfälle regeln die Durchführungsbestimmungen der zuständigen SBK.

§ 7 Transfer

1. Ein Transfer ist ein Vereinswechsel, der notwendig wird, wenn ein Spieler in derselben oder einer vorherigen Saison für einen anderen Verein mit Erstlizenz lizenziert war. Als Verein in diesem Sinne gelten die Mitglieder aller Landesverbände und von FD sowie alle ausländischen Vereine, die über ihren nationalen Verband Mitglied der IFF sind.
2. Der Antrag auf einen nationalen Transfer erfolgt auf dem Formular „Nationaler Transfer“. Mit dem Eingang des Transferantrages bei FD ist der Spieler für den gebenden Verein nicht mehr spielberechtigt. Dies gilt auch, wenn der Saisonmanager den betreffenden Spieler noch im gebenden Verein listet.
3. Bei internationalen Transfers gelten die weitergehenden Regelungen der International Floorball Federation (IFF).
Bei internationalen Transfers nach Deutschland ist der Antrag stellende Verein für die Erfüllung der IFF-Transfervorschriften verantwortlich.
4. Es gilt die folgende Transferperiode: 01.05. - 31.12. (IFF-Transferperiode).
Davon abweichend ist ein Transfer außerhalb der Transferperiode für den Jugendspielbetrieb bei Wohnortwechsel und einer daraus resultierenden, von der SBK akzeptierten Verhinderung des Spielers zur Teilnahme am Spielbetrieb bei seinem alten Verein zulässig.
Die Lizenz wird frühestens 14 Tage nach Eingang des Transferformulars bei FD (in Textform oder elektronischer Form) gültig. Transfers werden frühestens am 01.07. gültig.
5. Der zu Transferierende muss Mitglied im Antrag stellenden Verein sein. Der zu Transferierende sowie ggf. sein gesetzlicher Vertreter müssen mit dem Transferantrag einverstanden sein.
6. Der Transferantrag erfolgt während der Transferperiode. Transferanträge müssen vom ehemaligen Verein unterzeichnet sein. Bei Auflösung eines Vereins entfällt das Erfordernis einer Unterschrift.
7. Gegen den Transferwunsch eines Spielers sind Vorbehalte des gebenden Vereins statthaft. Diese Vorbehalte sind ausstehende Mitgliedsbeiträge, ausstehende Rückgabe oder Entschädigung ausgeliehenen Vereinseigentums und ein laufender Spielervertrag, sofern dieser während seiner Laufzeit den Transfer des Spielers untersagt.
8. Ein Transfer ist nur für die Erstlizenz möglich. Bei einem Transfer werden bestehende Zweitlizenzen gelöscht und können bei der SBK ausschließlich für dasselbe Team neu beantragt werden.
9. Es gelten folgende Ausnahmen:
 - Erstlizenz und Zweitlizenz können einmalig pro Saison getauscht werden. Wenn dieser Wechsel nicht innerhalb desselben Vereins stattfindet, ist ein Transfer nötig.

- Ein Spieler, der zu einem Verein transferiert wird und seine Erstlizenz bei dem Team beantragt, bei welchem er aktuell noch seine Zweitlizenz besitzt, kann die Zweitlizenz für das Team, bei welchem er vorher mit Erstlizenz lizenziert war, neu beantragen.

§ 8 Verlust und Löschung von Spielerlizenzen

1. Spielerlizenzen verlieren ihre Gültigkeit bei Antragstellung zur Lizenzierung für einen anderen Verein (Transfer) und bei besonderen Vorfällen auf Beschluss der SBK oder des Vorstands von FD oder seiner Landesverbände. Dies beinhaltet auch Außenstände gegenüber FD/LV und nicht zurückgegebenes Eigentum von FD/LV.
2. Eine Spielerlizenz kann jederzeit durch schriftlichen Antrag des Teammanagers oder des betroffenen Spielers gegenüber der SBK gelöscht werden. Eine Lizenz kann für diesen Spieler in derselben Saison für dasselbe Team nicht neu erteilt werden. Will ein Spieler, dessen Lizenz in dieser Saison gelöscht wurde, für einen anderen Verein spielen, so muss er transferiert werden. Die Transferfrist ist einzuhalten.